



R U N D S C H R E I B E N Nr. 060/2020

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Corona-Virus
Steuerliche und finanzielle Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Freistaat
Auswirkungen auf die kommunale Vollzugspraxis bei der Steuererhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge des sich weiter ausbreitenden Corona-Virus und den damit einhergehenden staatlichen Eingriffsmaßnahmen erwarten die bayerischen Wirtschaftsverbände für das Geschäftsjahr 2020 flächendeckende und massive Umsatzeinbußen. Zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Folgen wurden sowohl vom Bund als auch vom Freistaat Bayern eine Reihe von steuerlichen und finanziellen Unterstützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Diese Hilfsmaßnahmen beinhalten unter anderem zinsfreie Stundungen bei Steuerforderungen, schnelle und unbürokratische Steuervorauszahlungsanpassungen sowie staatliche Kredit- und Bürgschaftsprogramme. Ziel ist es, die Liquidität und den Geschäftsbetrieb der vom Corona-Virus tangierten Betriebe und Unternehmen aufrechtzuerhalten.

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie werden sich auch auf die **kommunalen Steuereinnahmen** niederschlagen. Bei den Gewerbesteuereinnahmen sind spätestens ab dem zweiten Kalendervierteljahr massive Rückgänge zu erwarten. Viele Betriebe und Unternehmen stellen schon jetzt Anträge auf Anpassung der Steuervorauszahlungen für das laufende Jahr. Hinzu kommen zahlreiche bei den Städten und Gemeinden eingehende Anträge auf zinslose Stundungen bei Steuerveranlagungen für zurückliegende Zeiträume, die nach einem Monat zur Zahlung fällig werden. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von dem Konjunktur-einbruch ebenfalls betroffen sein (Stichwort: Kurzarbeit). Im Rahmen der Mai-Steuerschätzung wird es bei den wichtigsten Steuereinnahmen wie der Gewerbesteuer und der Einkommensteuerbeteiligung zu empfindlichen Abwärtskorrekturen kommen. Eine abmildernde und ohnehin zeitlich nachgelagerte Entlastung durch das System der Schlüsselzuweisungen ist nicht zu erwarten, weil auch die Gemeinschaftssteuern von den negativen Auswirkungen erfasst werden und folglich keine steuerbedingten Aufwüchse im allgemeinen Steuerverbund des kommunalen

Finanzausgleichs zu erwarten sind. Die sich abzeichnende Wirtschaftskrise stellt für die vielerorts bereits verabschiedeten kommunalen Haushalte 2020 eine gewaltige Belastungsprobe dar. Viele Kommunen werden in absehbarer Zeit gezwungen sein, mit Nachtragshaushalten auf die wegbrechenden Steuereinnahmen zu reagieren.

A) Zunächst ein Überblick der **staatlichen Unterstützungsmaßnahmen**:

- Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Das vom Bundesfinanzministerium am 13. März 2020 veröffentlichte Maßnahmenpaket beinhaltet unter anderem steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen und ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html;jsessionid=1B4E189F18F0DA9781E28D23C4B79282.delivery2-replication

- **Krisenunterstützung für Bayerns Unternehmen** vom Freistaat Bayern

Vom Ministerrat wurden am 17. März 2020 folgende staatliche Hilfsmaßnahmen für die Bayerische Wirtschaft beschlossen:

- Erhöhung Bürgschaftsrahmen für die LfA Förderbank auf 500 Mio. Euro.

Mit dieser Erhöhung des Bürgschaftsrahmens durch den Freistaat kann die LfA Förderbank zusammen mit den Hausbanken mehr Kredite zur Liquiditätssicherung bereitstellen. Weiter Informationen zum Bürgschaftsprogramm der LfA finden Sie unter folgendem Link:<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

- Soforthilfe für kleine Betriebe

Ein Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ soll kleinen, notleidenden Betriebe unbürokratisch und sehr kurzfristig helfen. Die nicht rückzahlungspflichtige Förderung beträgt zwischen 5.000 und 30.000 Euro und kann beim Bayerischen Wirtschaftsministerium beantragt werden (<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>).

- Bayernfonds

Zum Schutz insbesondere größerer Mittelständler legt die Staatsregierung einen Bayernfonds auf, die es dem Freistaat ermöglicht, sich an solide aufgestellten, aber von der Corona-Krise gebeutelten systemrelevanten Unternehmen zu beteiligen.

B) **Vollzugshinweise für die kommunale Praxis**

Nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Rückmeldungen und Problemanzeigen befassen sich die Städte und Gemeinden aktuell mit folgenden Sachverhalten:

- **Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen**

Steuervorauszahlungen können der Steuer angepasst werden, die sich für den laufenden oder vorausgegangenen Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird (§ 19 GewStG). Dadurch können aktuelle Entwicklungen, die sich auf die Ertragslage der betrieblichen Tätigkeit niederschlagen, bereits bei den Vorausleistungen berücksichtigt werden. Nach Abstimmung zwischen Bund und Ländern werden die Steuervorauszahlungen der in Schieflage geratenen Betriebe und Unternehmen auf Antrag unkompliziert und schnell herabgesetzt. Dies betrifft primär die Finanzämter, die bei begründeten Anträgen von notleidenden Betrieben und Unternehmen die Steuervorauszahlungen bei den Ertragsteuern (Einkommen,- Körperschaft- und Gewerbesteuer) anpassen sollen. Die Gemeinden sind an die geänderten Steuermessbeträge für die Gewerbesteuer gebunden. Wir gehen davon aus, dass die Bearbeitung etwaiger Anpassungsanträge durch die Finanzämter schnell erfolgen wird, so dass grundsätzlich hier auf die Finanzverwaltung verwiesen werden sollte. Allerdings wenden sich betroffene Unternehmen auch direkt an die Städte und Gemeinden mit der Bitte, die Steuervorauszahlungen auf Null zu setzen oder zu reduzieren. Gemäß § 19 Abs. 3 GewStG können die Gemeinden die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In Anbetracht der aktuellen Lage ist es nach Auffassung der Geschäftsstelle vertretbar, wenn Städte und Gemeinden in begründeten Fällen im Vorgriff der Entscheidung durch die Finanzämter Steuervorauszahlungsanpassungen vornehmen. Dies dürfte insbesondere in solchen Fällen in Betracht kommen, bei denen die Liquiditätslage der Unternehmen aufgrund von Umsatzeinbrüchen akut gefährdet und nicht mit einer kurzfristigen Vorauszahlungsanpassung durch die Finanzämter zu rechnen ist. Eine Abstimmung der Vorgehensweise mit den jeweils zuständigen Finanzämtern ist grundsätzlich empfehlenswert.

- **Stundung von Steueransprüchen**

Als weitere Maßnahme wurde vom Bundesfinanzministerium im Benehmen mit den Ländern Stundungsgewährung erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wurde angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat am 17. März 2020 in einer Pressemitteilung darüber informiert, dass fällige Steuerzahlungen – soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können – auf Antrag **befristet zinsfrei gestundet** werden. In solchen Fällen können die Betroffenen bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Anträge auf Stundung stellen. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Für die Umsetzung wurde vom Landesamt für Steuern ein vereinfachtes Antragsformular zur Beantragung von Steuererleichterungen zum Download bereitgestellt: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf. Dem Formular ist zu entnehmen, dass die Stundung zunächst für einen Zeitraum von 3 Monaten gewährt werden soll und von den Antragstellern keine besonderen Nachweise über die aktuelle Liquiditäts- und Geschäftslage des Unternehmens beizufügen sind.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat auf unsere Anfrage hin mitgeteilt, dass es seitens des Staatsministeriums keine Einwände gibt, **wenn auch die Kommunen steuerliche Erleichterungen**, wie sie Bund und Länder für die Finanzverwaltung vorsehen, **in entsprechender Weise anwenden**.

Bei den Städten und Gemeinden werden Stundungsanträge vor allem bei Steuerveranlagungen für vergangene Zeiträume gestellt werden. Mit Blick auf die oben beschriebene Handhabung der Finanzverwaltung und der Antwort des Staatsministeriums ist bei Antragstellung unter Verwendung des bereitgestellten Formulars das Vorliegen einer erheblichen Härte anzunehmen. Analog zur Vorgehensweise der Finanzämter kann auf die Vorlage gesonderter Belege zum Nachweis einer erheblichen Härte (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Umsatzjournale, Kontoauszüge und Forderungs- und Verbindlichkeitsübersichten) bei befristeten Stundungen bis Ende des Jahres verzichtet werden.

Die Tatsache, dass auch die örtlichen Finanzämter mit einer Masse von Stundungsanträgen im Rahmen der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerveranlagungen konfrontiert werden, spricht für eine möglichst einheitliche Handhabung der Finanzämter und der Städte und Gemeinden.

Das Erfordernis einer Sicherheitsleistung wird zunächst zu vernachlässigen sein. Im Falle von größeren Stundungsfällen und/oder längeren Stundungslaufzeiten, sollte im Einzelfall eine Sicherheitsleistung geprüft werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Zuständigkeiten über die Entscheidungen von Stundungen nach der Gemeindeordnung und Geschäftsordnung weiterhin zu beachten sind.

- **Beiträge**

Für Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge, Erschließungsbeiträge, Herstellungsbeiträge und Verbesserungsbeiträge ist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG für Stundung auch § 222 AO einschlägig. Demzufolge kann bei den Beiträgen entsprechend verfahren werden.

- **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen**

Bei unmittelbarer Betroffenheit verzichtet der Freistaat grundsätzlich bis zum Ende des Jahres auf Vollstreckungsmaßnahmen. Dabei wird auch auf gesetzlich anfallende Säumniszuschläge in dieser Zeit verzichtet werden. Auch hier können die Städte und Gemeinden analog verfahren.

- **Gewährung von Darlehen oder Ausfallbürgschaften**

Vereinzelt werden auch Forderungen nach Gewährung von zinslosen Darlehen oder die Gewährung von Ausfallbürgschaften an die Städte und Gemeinden herangetragen. In solchen Fällen sollte insbesondere auf das Unterstützungspaket der LfA Förderbank (siehe oben) und das Sofortprogramm des Wirtschaftsministeriums verwiesen werden. Die Gewährung

von Bürgschaften und zinslosen Darlehen durch Kommunen an privatwirtschaftliche Unternehmen wird vom Bayerischen Innenministerium als nicht vertretbar eingestuft.

- **Zuschüsse an notleidende Unternehmen**

Von direkten Zuschusszahlungen an in Not geratene private örtliche Betriebe und Unternehmen durch Kommunen sollte abgesehen werden. Zuschüsse an wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen sind vom kommunalen Aufgabenbereich nicht mehr erfasst. Zudem bedürfen solche Zahlungen grundsätzlich einer vorherigen Notifizierung durch die EU-Kommission.

- **Kommunale Härtefonds**

Sollten Städte und Gemeinden ergänzend zu den staatlichen Hilfsmaßnahmen eigene Rettungsschirme oder Härtefonds für notleidende Betriebe und Unternehmen auflegen, sollte dies nur nach vorheriger Abstimmung mit der Rechtsaufsicht erfolgen.

C) Bedarfszuweisungen bei Gewerbesteuer ausfällen

Abschließend noch ein Hinweis auf die (klassischen) Bedarfszuweisungen bei Gewerbesteuer ausfällen nach Art. 11 BayFAG.

Aktuell sind von der Bayerischen Staatsregierung keine finanziellen Hilfen für Städte und Gemeinden mit Steuerausfällen infolge der Corona-Krise geplant. Wir gehen derzeit davon aus, dass die Gewerbesteuereinnahmen bereits im ersten Halbjahr 2020 massiv zurückgehen werden. Innerhalb des Finanzausgleichssystems können Städte und Gemeinden mit größeren Gewerbesteuer ausfällen Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG beantragen. Die Antragskriterien zur Gewährung von Bedarfszuweisungen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Link:

https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/bedarfszuweisungen/s_Klassische%20Bedarfszuweisungen%20an%20St%C3%A4dte%20und%20Gemeinden.pdf

Da das Antragsverfahren für das aktuelle Jahr bereits läuft (die Anträge wurden durch die Rechtsaufsichtsbehörden an die Städte und Gemeinden versandt) und die Anträge bis etwa Ende April bei den Rechtsaufsichtsbehörden einzureichen sind, werden wir uns beim zuständigen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für eine Fristverlängerung einsetzen.

Anträge für das laufende Haushaltsjahr 2020 können regelmäßig nur berücksichtigt werden, wenn das zulässige Kassenkreditvolumen unter Berücksichtigung der Obergrenze des Art. 73 Abs. 2 GO im Durchschnitt der Monate Januar bis einschließlich April 2020 zu mindestens 70% ausgeschöpft ist. Außerdem werden zur Beurteilung des Steuerausfalls die freien Rücklagen (Allgemeine Rücklage abzgl. Mindestrücklage) mit einbezogen. Mit Blick auf die gute Steuerentwicklung in den vergangenen Jahren dürfte deshalb eine Antragstellung nur in außergewöhnlichen Härtefällen (erheblicher Steuereinbruch, Inanspruchnahme von Kassenkrediten, geringe freie Rücklagen) Aussicht auf Erfolg haben.

Es besteht aber auch noch im Jahr 2021 die Möglichkeit, für Gewerbesteuerausfälle aus dem Jahr 2020 einen Bedarfszuweisungsantrag zu stellen. Dann entfällt auch das Kriterium der Inanspruchnahme der Kassenkredite.

Ob die Kriterien für Bedarfszuweisungen anlässlich der Corona-Epidemie und deren negativen Folgen auf die Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen überarbeitet werden, bleibt abzuwarten. Allerdings müssten im Falle einer Lockerung deutlich mehr Finanzmittel bereitgestellt werden.

Es werden sich in den nächsten Tagen und Wochen sicherlich noch weitere finanzrelevante Vollzugsfragen stellen, über die wir selbstverständlich berichten werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.